

# **Friedhofsordnung für den „RuheForst Eichenzell bei Fulda“**

Aufgrund des §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in der Sitzung am 10.11.2022 die Satzung (Friedhofsordnung) für den

## **„RuheForst Eichenzell bei Fulda“**

beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Neben der allgemeinen Friedhofsordnung der Gemeinde Eichenzell wird diese Satzung für den „RuheForst Eichenzell bei Fulda“ erlassen. Der RuheForst ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Eichenzell. Er trägt die Bezeichnung: **„RuheForst Eichenzell bei Fulda“**. Die RuheForstfläche befindet sich im Eigentum der Waldgenossenschaft Kerzell. Die Abgrenzung des „RuheForst Eichenzell bei Fulda“ ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12, Gemarkung Kerzell, der Gemeinde Eichenzell und umfasst die als RuheForst-Friedhof genehmigte Waldfläche.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der RuheForst dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung im RuheForst erworben haben. Die Bestattung erfolgt in Form einer verrottbaren Urne. Erdbestattungen mit Särgen sind nicht möglich.

### **§ 3 Bestattungsfläche**

Die Bestattungsfläche mit den darauf befindlichen RuheBiotopen (§ 6) werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle RuheBiotope bleiben in der RuheForst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Die Bewirtschaftung erfolgt nach forstlichen Grundsätzen.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Fläche täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde Eichenzell kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst nicht betreten werden.

## **§ 5**

### **Verhalten im RuheForst**

1. Jeder Besucher des RuheForst hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. Nicht gestattet ist innerhalb des RuheForst:
  - a. Beisetzungen zu stören,
  - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c. Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d. den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen und zu beschädigen,
  - e. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen und zu lärmern,
  - f. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  - g. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
  - h. bauliche Anlagen zu errichten,
  - i. dass Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung oder gewerblich Tätiger,
  - j. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

Die Gemeinde Eichenzell kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des RuheForst dienen.

3. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch das RuheForst-Personal; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 6**

### **RuheBiotope**

1. RuheBiotope sind Waldflächen die sich durch markante Naturelemente auszeichnen. Dies kann z. B. ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Totholzelemente oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchaufwuchs sein.
2. Es werden folgende RuheForst – RuheBiotope unterschieden:
  - a. Gemeinschafts-RuheBiotope,
  - b. RuheBiotope für Familien oder im Leben verbundene Personen

## **§ 7**

### **RuheBiotop-Register**

1. Im RuheForst erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registernummer.
2. Die Gemeinde Eichenzell führt ein Kataster, in dem die RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie die Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops dokumentiert sind.

## **§ 8**

### **Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Gemeinde vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten RuheBiotopen wird mindestens 20 Jahre verliehen. Der „RuheForst Eichenzell bei Fulda“ läuft vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2121. In jedem RuheBiotop (§ 6 Abs. 2), Buchstabe a. können max. 18 Urnen und Buchstabe b. können max. 12 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 9**

### **Markierungen**

Die Verstorbene/der Verstorbene kann auf Wunsch an einer angebrachten einheitlichen Tafel am RuheBiotop namentlich genannt werden.

## **§ 10**

### **Durchführung von Bestattungen**

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei dem „RuheForst Eichenzell bei Fulda“ unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Der „RuheForst Eichenzell bei Fulda“ bzw. der beauftragte Bestatter stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen statt.
4. Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen und dem RuheForst-Personal.
5. Für eine Trauerfeier können die Andachtsplätze im RuheForst gebührenfrei genutzt werden.
6. Die Aschen der Verstorbenen sollten nach der Einäscherung zeitnah beigesetzt werden. Hierzu müssen die Angehörigen den Kontakt mit dem RuheForst-Personal aufnehmen.
7. Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr, zulässig.
8. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.
9. Umbettungen aus dem „RuheForst Eichenzell bei Fulda“ sind nicht zulässig.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die **Ruhezeit** für Aschen beträgt **20 Jahre**.

## **§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene sind nur durch das RuheForst-Personal anzubringen.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen.

## **§ 13**

### **Pflege der Grabstätten**

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Gemeinde Eichenzell kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 14**

### **Haftung**

1. Die Gemeinde Eichenzell bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForsts entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde Eichenzell obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Die Gemeinde Eichenzell bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 15**

### **Gebühren**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte erhebt die Gemeinde Eichenzell Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
  - b. sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde Eichenzell sowie von der RuheForst GmbH Beauftragten aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
  - c. nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
  - d. die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
  - e. Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.
  
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell.

## **§ 17 Verweisungsnorm**

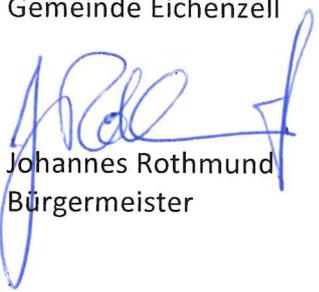
Nähere Bestimmungen zur Gründung, Errichtung, Betreibung und Erbringung von Dienstleistungen regelt der Vertrag zwischen der Waldgenossenschaft Kerzell (Eigentümer) und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell (Träger) vom 04.11.2020.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eichenzell, 10.11.2022

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Eichenzell

  
Johannes Rothmund  
Bürgermeister

